

BGer 1B_242/2017 vom 11. Oktober 2017

Bundesgericht, 2017-10-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_242_2017

FR: TF 1B_242/2017 du 11 octobre 2017

IT: TF 1B_242/2017 del 11 ottobre 2017

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

1B_242/2017

Urteil vom 11. Oktober 2017

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Karlen, präsidierendes Mitglied,

Gerichtsschreiber Störi.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Maya Bertschi, c/o Bezirksgericht Zürich, Wengistrasse 28, 8036 Zürich,

Beschwerdegegnerin,

Bezirksgericht Zürich,

Wengistrasse 28/30, 8004 Zürich.

Gegenstand

Strafverfahren: Ausstand,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts

des Kantons Zürich, III. Strafkammer, vom 8. Mai 2017 (UA170005).

Erwägungen:

Das Obergericht des Kantons Zürich trat mit Beschluss vom 8. Mai 2017 auf ein Ausstandsbegehren von A._____ nicht ein. Dagegen erhob dieser mit Eingabe vom 19. Juni 2017 Beschwerde und subsidiäre Verfassungsbeschwerde ans Bundesgericht.

Mit Verfügung vom 4. Juli 2017, welche er am 12. Juli 2017 entgegennahm, wurde A._____ Frist bis zum 21. August 2017 angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr.

1'000.-- zu leisten.

Nachdem innert Frist kein Kostenvorschuss eingegangen war, wurde A._____ mit Verfügung vom 12. September 2017, welche er am 20. September 2017 entgegennahm, eine nicht erstreckbare Nachfrist bis zum 25. September 2017 angesetzt, um einen Kostenvorschuss von Fr. 1'000.-- zu leisten, unter der Androhung des Nichteintretens bei Säumnis.

Nachdem A._____ diese Frist unbenützt ablaufen liess und den Kostenvorschuss innert Frist nicht leistete, ist androhungsgemäss und im vereinfachten Verfahren auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird er kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Bezirksgericht Zürich und dem Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 11. Oktober 2017

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung
des Schweizerischen Bundesgerichts

Das präsidierende Mitglied: Karlen

Der Gerichtsschreiber: Störi

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.